Staufen
Fauststadt im Breisgau

Hausordnung

der Stadt Staufen i.Br.
für die Notunterkünft Heubachstraße 3 bis 3c sowie Mittlere Neumatten 1

§ 1 Allgemeines

Diese Hausordnung ergänzt die Benutzungsregelungen der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 04.03.2026.
Die Unterbringung in dieser Notunterkunft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und die unbedingte Einhaltung dieser Hausordnung durch alle Bewohner. Bei Belegung mit einer Familie sorgt der jeweilige Haushaltsvorstand für die Einhaltung der Hausordnung und wirkt entsprechend auf die Familienmitglieder ein.
Jeder Bewohner/jede Bewohnerin ist verpflichtet, sich in die Wohngemeinschaft einzufügen und sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt sowie im Eigentum anderer stehende Sachen nicht beschädigt oder gefährdet werden.

§ 2 Aufnahme

1. Die Stadtverwaltung regelt die Zuweisung der Räumlichkeiten bei der Aufnahme durch Einweisungsverfügung.
2. Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erforderlich macht, können Umsetzungen vorgenommen werden. Dies betrifft sowohl Umsetzungen innerhalb der Gebäude als auch Umsetzungen in eine andere Unterkunft der Stadt Staufen.

§ 3 Schutz vor Lärm

Jegliche Lärmbelästigungen im Wohn- und Außenbereich, besonders während der Mittagszeit von 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe), in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr (Nachtruhe) und an Sonn- und Feiertagen sind zu vermeiden. Insofern sind die Bewohner auch für ihren Besuch und Erziehungsberechtigte für ihre Kinder verantwortlich. Es ist deshalb erforderlich:

1. Türen und Fenster geräuschlos zu schließen und nicht zuzuschlagen;
2. Lautsprecher, Radiogerät, Fernseher usw. nur auf Zimmerlautstärke einzustellen;
3. sich beim Aufenthalt im Außenbereich ruhig zu verhalten und leise zu sprechen;
4. technische Geräte, wie z. B. Waschmaschinen usw. nicht während der Nachtruhe (22.00 Uhr bis 08.00 Uhr) zu benutzen;
5. die Benutzung von Musikinstrumenten ist grundsätzlich nicht gestattet;

§ 4 Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden und Räumen untersagt.

§ 5 Alkohol / Drogen

Der übermäßige Konsum von alkoholischen Getränken ist untersagt. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Bewohner im alkoholisierten Zustand tagsüber aus den Schlafräumen zu verweisen. Mit „tagsüber“ ist der Zeitraum gemeint, der außerhalb der Nachtruhe liegt. Das gemeinsame Trinken ist in den Zimmern und auf dem Gelände verboten.

Das Aufbewahren und der Genuss von illegalen Drogen im Gebäude und auf dem Grundstück sind verboten.

§ 6 Tierhaltung

Das Halten von Tieren ist ausnahmslos verboten. Eine Ausnahmegenehmigung kann nicht erteilt werden.

§ 7 Reinigung

Die zugewiesenen **Zimmer** sind täglich zu lüften und die Böden und Möbelflächen mindestens 1x wöchentlich feucht zu wischen. Im Falle akuter Verschmutzung ist der Schmutz unverzüglich zu beseitigen.

Die **Sanitärräume** (Duschen, Toiletten) sind täglich feucht zu wischen (Böden und Keramik), zusätzlich sind die Sitzflächen der Toiletten täglich zu desinfizieren. Die Wandflächen sind im Spritzbereich in 14-tägigem Rhythmus feucht zu reinigen und zu desinfizieren.

Die in den Küchenzeilen zur Speisezubereitung bereitgestellten Arbeitsflächen, die Kochstellen, der Backofen und die Abzugshaube sind nach Benutzung unverzüglich, ansonsten einmal täglich, feucht zu reinigen. Dabei sind vorhandene Essensreste ausnahmslos zu entfernen.

Der Boden in den Gemeinschafträumen und die Tischoberfläche sind einmal täglich feucht zu reinigen. Ein evtl. vorhandener Grobschmutz ist zuvor zu beseitigen.

Die Oberflächen der Kühlschränke, der Schließfachschränke und Waschautomaten sind zumindest einmal monatlich feucht abzuwischen. Die Fächer der Kühlschränke und der Schließfachschränke sind einmal monatlich von den Bewohnern, denen die Fächer zugeteilt sind, feucht zu wischen. Bei dieser Gelegenheit sind evtl. verdorbene Lebensmittel zu entsorgen.

Die Böden des Wasch- und Trockenraums und des Abstellraums im Gemeinschaftshaus sind 2x wöchentlich im Wechsel feucht zu wischen und sofort nachzutrocknen.

Reinigungsutensilien können beim Hausmeister erfragt werden.

§ 8 Abfall

Hausabfall darf nach dem Prinzip der Mülltrennung (Hausmüll, Papier, gelbe Tonne) nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen am Grundstückseingang entsorgt werden. Falls Abfall neben die Behältnisse fällt oder verschüttet wird, ist dieser umgehend zu beseitigen.

Größere Mengen oder sperriger Abfall sind über den Hausmeister zur gesonderten Entsorgung anzumelden. Das Aufbewahren des sperrigen Abfalls bis zum Abholtermin des Entsorgers sowie die Bereitstellung des sperrigen Abfalls an der Straße erfolgt nach individueller Absprache mit dem Hausmeister.

Im Gebäude ist der Müll in den Zimmern mindestens einmal wöchentlich in die vorgesehenen Sammelbehältnisse zu verbringen. Der Müll in den sanitären Anlagen ist täglich in die vorgesehenen Behältnisse zu verbringen. Der Müll in der Küche kann zunächst in den in diesem Raum aufgestellten Behältnissen zwischengelagert werden soweit es zu keiner Geruchsbelästigung im Gemeinschaftsraum kommt. Spätestens nach Beendigung der Speiseeinnahme bzw. 1x wöchentlich, muss auch dieser Müll in die dafür vorgesehenen Sammelbehältnisse verbracht werden.

Die in den Gemeinschaftsräumen aufgestellten Müllbehältnisse sind 1x wöchentlich zu reinigen.

Für das Rausstellen der Sammelbehältnisse am Straßenrand zum Leerungstermin nach dem Abfallkalender sind die Bewohner im Wechsel zuständig.

§ 9 Reinigungspläne

Für die Reinigung der in § 6 genannten Gemeinschaftsflächen, Geräte und Gegenstände und die Abfallentsorgung in den Gemeinschaftsräumen sind die Bewohner abwechselnd verantwortlich. Hierfür kann ein Reinigungsplan erstellt werdeb. Jeder Bewohner hat sich nach dem Reinigungsplan an der Reinigung zu beteiligen.
Kann ein Bewohner seinen Reinigungsdienst nicht erledigen, muss er für eine Vertretung sorgen. Er trägt jedoch selbst die Verantwortung dafür, dass die Reinigung ordnungsgemäß ausgeführt wird.
Der Reinigungsplans wird ausgehängt. Die Überwachung der Einhaltung dieser Pflichten erfolgt durch die Beauftragten.

§ 10 Rettungswege / Brandschutz

Die Gemeinschaftsräume bilden zusammen mit den Fenstern in den Zimmern den Rettungsweg der Wohneinheiten. Es ist verboten, dauerhaft Gegenstände im Gemeinschaftsraum oder in den Fluren abzustellen oder die Fenster zuzustellen.

Die vorhandenen Feuerlöscher dürfen nicht entfernt werden.

Die Zimmer und der Gemeinschaftsraum sind mit Rauchwarnmeldern ausgerüstet. Im Falle, dass diese Warnsignale abgeben, ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen und der Hausmeister zu informieren. Kann der Hausmeister nicht erreicht werden, ist die örtliche Feuerwehr (Tel. 112) zu verständigen. Es ist untersagt, an den Rauchwarnmeldern Veränderungen vorzunehmen.

Die Heizkörper müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Die Benutzung von Kochplatten, Wasserkochern, Mikrowellen oder Heizgeräten in den Zimmern ist nicht gestattet.

An den Wandsteckdosen darf maximal eine Steckdosenleiste oder Verlängerungskabel angebracht werden.

Auf der Außenanlage dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Fahrräder sind auf dem ausgewiesenen Fahrradstellplatz abzustellen.

§ 11 Elektrische Geräte

In der Einrichtung dürfen nur elektrische Geräte verwendet werden, die für das Niederstromnetz von 220 Volt ausgelegt sind.

Jedes elektrische Gerät und jede Steckdosenleiste das erstmals in der Notunterkunft an das dort vorhandene Niederstromnetz angeschlossen werden soll, bedarf der vorherigen Überprüfung durch einen konzessionierten Elektriker. Soweit das Gerät für technisch einwandfrei befunden wird, wird es durch Anbringen einer Prüfmarke zur Benutzung freigegeben. In der Unterkunft dürfen nur Geräte mit der beschriebenen Siegelmarke betrieben werden.

Geprüfte Geräte, die aus technischen Gründen keine Siegelmarke erhalten können, werden von den Beauftragten sofort eingezogen und entsorgt. Nicht geprüfte Geräte ohne Siegelmarke werden ebenfalls von den Beauftragten eingezogen. Diese Geräte können mit einer Frist von 14 Tagen und der Entrichtung eines Betrages von 10,-- € wieder beim Hausmeister abgeholt werden. Dieser Betrag beinhaltet die nachzuholende technische Prüfung des Geräts. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Geräte ohne besondere Ankündigung entsorgt.

§ 12 Anzeigepflichten

Den Beauftragten sind unverzüglich zu melden:

1. das Auftreten von Ungeziefer (z. B. Küchenschaben, Läuse, Flöhe, etc.);
2. ansteckende Krankheiten;
3. in der Unterkunft begangene strafbare Handlungen, insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigungen;
4. Schäden an Heizungen, Gas- und Wasserleitungen sowie an elektrischen Anlagen und im Sanitärbereich.

§ 13 Besuchszeiten

Personen, die nicht in das Notunterkunftsgebäude durch behördlichen Bescheid eingewiesen sind, ist der Aufenthalt in der Einrichtung zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr untersagt.
Die Nutzung der gemeinschaftlich genutzten Küchen, Bädern und Duschen ist ebenfalls untersagt.

§ 14 Auszug/Abwesenheit

Der Auszug oder eine Abwesenheit von mehr als 3 Nächten ist den Beauftragten der Stadt im Voraus mitzuteilen.

Bei Auszug ist die Unterkunft geräumt, besenrein und mit allen Schlüsseln an die Stadt zu übergeben. Dennoch zurückgelassene eigene Einrichtungsgegenstände werden auf Kosten des Bewohners/der Bewohnerin geräumt, zunächst aufbewahrt und nach 1 Monat vernichtet oder sozialen Zwecken zugeführt. Die Stadt Staufen haftet nicht für entstandene Verluste.

Bei Abwesenheit von mehr als 1 Monat ohne vorherige Mitteilung an die Beauftragten, wird davon ausgegangen, dass die Unterkunft vom Bewohner nicht mehr benötigt wird und erneut belegt werden kann.

§ 15 Hausrecht

1. Das Hausrecht obliegt den Beauftragten der Stadt Staufen. Den Anweisungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. Die Beauftragten haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung, zu den üblichen Zeiten die Unterkunfts- und Nebenräume zu betreten und Kontrollen durchzuführen. Daher dürfen Schließzylinder nicht eigenmächtig und ohne Zustimmung der Stadt Staufen ausgewechselt werden.
   Der Austausch der Schlösser wird beim Zuwiderhandeln den Personen in Rechnung gestellt, die den Räumen zugewiesen wurden.

Staufen i.Br., den 04.03.2026

Michael Benitz
Bürgermeister